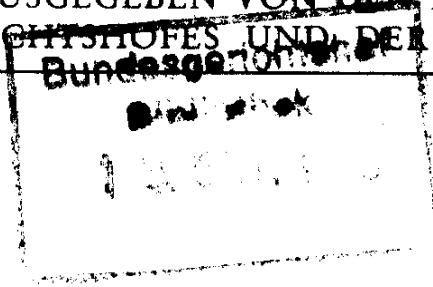


75 VII, W 527

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES

HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT



ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

93. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
39. 30. I. 85 VIII ZR 238/83	<p>a) Zur Wirksamkeit eines in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthaltenen allgemeinen und umfassenden Gewährleistungsausschlusses gegenüber einer vorangegangenen Eigenschaftszusicherung.</p> <p>b) Zur Frage, wann eine bewegliche Sache »abgeliefert« (§ 377 Abs. 1 HGB) ist, die nach Kaufabschluß zunächst noch auf dem Grundstück des Verkäufers bleiben und dort erst später vom Käufer abgeholt werden soll.</p> <p>c) Die Beweislast für das Vorliegen der Ablieferung trägt der Verkäufer.</p>	338
40. 5. II. 85 VI ZR 198/83	<p>a) Der Schädiger haftet grundsätzlich auch dann dem später mit einem Gesundheitsschaden zur Welt gekommenen Kind aus unerlaubter Handlung auf Schadensersatz, wenn die Verletzung der Leibesfrucht durch einen Eingriff auf die Psyche der Schwangeren vermittelt wird.</p> <p>b) Ein Haftungszusammenhang zwischen einem Verkehrsunfall mit tödlichen oder lebensbedrohenden Verletzungen des Unfallopfers, dem Schock der Schwangeren bei der Nachricht hiervon und der durch ihre psychische Beeinträchtigung vermittelten Schädigung der Leibesfrucht besteht jedenfalls dann, wenn das Unfallopfer ein naher Angehöriger und wenn die Schädigung der Leibesfrucht schwer und nachhaltig ist.</p>	351
41. 6. II. 85 VIII ZR 61/84	<p>Zur Kontrollfähigkeit und Angemessenheit einer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Wasserversorgungsunternehmens enthaltenen Entgeltregelung für den Bezug von Zusatzwasser.</p>	358
42. 7. II. 85 III ZR 179/83	<p>Eine Gemeinde kann bei der Veräußerung eines ihr gehörigen Grundstücks dem Erwerber durch zivilrechtliche Vereinbarung die Verpflichtung auferlegen, sich bei der Errichtung eines Bauvorhabens an die Festsetzungen eines inhaltlich zulässigen, aber noch nicht bestandskräftigen Bebauungsplans zu halten. Durch eine derartige zivilrechtliche Abmachung kann sich der Erwerber auch rechtswirksam verpflichten, ein nach öffentlichem Baurecht (materiell) legales Bauwerk zu verändern.</p>	372

Nr.		Seite
43. 11. II. 85 II ZR 194/84	Der Versorgungsverpflichtete verstößt gegen seine Fürsorgepflicht und hat daher kein Recht, insolvenzgesicherte Versorgungszahlungen wegen einer wirtschaftlichen Notlage des Unternehmens zu kürzen, wenn er nicht unverzüglich das Verfahren einleitet und zügig durchführt, mit dem der Träger der Insolvenzversicherung zur Übernahme der gekürzten Versorgungsbezüge zu veranlassen ist.	383
44. 12. II. 85 X ZR 31/84	Zur Zweckbindung der Versicherungsleistung beim Kfz-Leasingvertrag.	391